

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Jan Mücke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/430, 16/628 –**

Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Potenziale der Grünen Gentechnik sind vielfältig und sie werden weltweit seit zehn Jahren auf inzwischen mehr als 90 Millionen Hektar genutzt. Die Grüne Gentechnik vergrößert die Auswahl an Genen, die für die Züchtung von Kulturpflanzen zur Verfügung stehen. Dadurch können Kulturpflanzen für verschiedene Verwendungen optimiert werden und es ergeben sich für verschiedene Lebensbereiche Vorteile: z. B. für Verbraucherinnen und Verbraucher durch Verbesserungen der Nahrungsmittel durch Minderung der Belastung mit Pilzgiften, durch Anreicherung lebensnotwendiger Stoffe und durch geringere Kosten bei der Nahrungsmittelproduktion, für die Umwelt durch Minderung von Umweltbelastungen durch Anbau krankheits- und schädlingsresistenter Sorten, für die Stärkung der Nachhaltigkeit durch Optimierung nachwachsender Rohstoffe für die industrielle Produktion. Die Grundlagenforschung an deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen und die anwendungsbezogene Forschung in Unternehmen hat bedeutende Beiträge zur Weiterentwicklung gentechnischer Methoden und zur Entwicklung wichtiger, bei der Züchtung verwendeter Konstrukte erbracht. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass die Vorteile gentechnischer Züchtung in Deutschland angewendet und das vorhandene Wissen von Unternehmen und Forschungseinrichtungen genutzt und weiterentwickelt werden können.

Die Rahmenbedingungen für die Grüne Gentechnik müssen die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher berücksichtigen, den Produzenten in der Land- und Ernährungswirtschaft Planungssicherheit gewährleisten und Innovationen in Deutschland ermöglichen. Dies ist mit dem zurzeit geltenden Gentechnikgesetz (GenTG) nur eingeschränkt möglich. Die grundlegende Novellierung des Gentechnikgesetzes ist notwendig, um Rechtssicherheit für Landwirte herzustellen, die gentechnisch veränderte Sorten anbauen sowie für die Landwirte, die auf den Anbau gentechnisch veränderter Sorten verzichten und ihre Produkte nicht kennzeichnen wollen. Rechtsunsicherheit herrscht ebenfalls für Forschungseinrichtungen, die Freisetzungsversuche durchführen wollen. Die EU-Verordnung über die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Nahrungs- und Futtermittel legt einen Schwellenwert von 0,9 Prozent fest, ab dem die Produkte gekennzeichnet werden müssen. Gleichzeitig versucht das jetzt geltende Gentechnikgesetz über die Haftungsregelung einen niedrigeren Schwellenwert durchzusetzen. Dadurch ist juristischer Streit vorprogrammiert. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages urteilt in einer Ausarbeitung vom 12. Oktober 2004 zur Freisetzungsrichtlinie: „Im Rahmen der gerichtlichen Auslegung des § 36a GenTG dürfte schließlich die Beachtung der Ziele der Freisetzungsrichtlinie entscheidend sein. Dabei ist eine Vorgabe, dass die Umsetzung der Richtlinie nicht zu einem hohen und nicht vorhersehbaren Risiko für so genannte GVO-Landwirte führen darf. Würde man sämtliche Verstöße gegen privatrechtliche Grenzwertvereinbarungen als „wesentliche Beeinträchtigung“ einordnen können, würde so im Ergebnis die Haftung der „GVO-Landwirte“ von der vertraglichen Gestaltung der Liefer- oder Produktionsvereinbarungen eines Dritten abhängen. Bei einer derart weiten Auslegung des § 36a GenTG dürfte dann die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben nur schwer zu begründen sein.“ Dieses ist nicht hinnehmbar und macht eine zügige Novellierung des Gentechnikgesetzes erforderlich.

Die umfangreichen Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Kulturpflanzen sichern die Unbedenklichkeit der aus ihnen hergestellten Nahrungs- und Futtermittel. Der Anbau gentechnisch veränderter Kulturpflanzen bedeutet keine durch das Züchtungsverfahren bedingte Belastung der Umwelt, sondern im Gegenteil nach der bayrischen Studie „Monitoring der Umweltwirkungen des Bt-Gens“ einen deutlichen Gewinn für die Umwelt.

Über die Einführung neuer technischer Methoden und daraus entwickelter Produkte entscheidet der Markt. Das gilt auch für Produkte der Grünen Gentechnik. Daher sind die Umfragen zur Akzeptanz der Grünen Gentechnik keine Leitlinie für die Politik, sondern für Produzenten, d. h. für die Land- und Ernährungswirtschaft. In Umfragen werden Vorbehalte gegen die Grüne Gentechnik zum Ausdruck gebracht. Doch es weiß niemand, wie sich die Menschen tatsächlich verhalten werden, wenn echte Wahlfreiheit gegeben ist.

Verbraucherinnen und Verbraucher haben Anspruch auf eine möglichst vollständige Information über die Inhaltsstoffe der von ihnen gekauften Nahrungsmittel. Dazu gehören die Angaben über Gehalte von Bestandteilen von gentechnisch veränderten Pflanzen, die den Schwellenwert von 0,9 Prozent überschreiten. Die Kennzeichnungspflicht und die Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit dienen der Verbraucherinformation und sind Voraussetzung, um die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verwirklichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Das Gentechnikgesetz grundlegend zu novellieren, um die Innovationspotenziale der Grünen Gentechnik im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie von Wirtschaft und Forschung in Deutschland nutzen zu können. Dazu sind folgende Änderungen im geltenden Gentechnikgesetz erforderlich:

1. Die in § 36a des GenTG angeordnete gesamtschuldnerische Haftung zu Lasten der Nutzer von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist zu korrigieren. Sie bewirkt, dass alle in der Nähe eines Feldes mit „gentechnik-freiem“ Anbau befindlichen Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen verwenden, ohne weiteres gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden können. Das gilt selbst für den Fall, dass der geltend gemachte Eintrag von GVO nicht durch das Nachbarfeld verursacht wurde, sondern durch andere Faktoren, wie z. B. durch Vermischungen im Saatgut, das der Anspruchsteller verwendet hat. Damit müssen Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, für Fehler haften, die sie nicht zu verantworten haben und obwohl sie die Regeln der guten fachlichen Praxis eingehalten haben.
2. Die Regelungen für das Inverkehrbringen, anknüpfend an den Begriff des Inverkehrbringens in § 3 Nr. 6 GenTG, sind neu zu definieren, um Sicherheit für die Forschung und Produktentwicklung zu gewährleisten. Auskreuzungen aus Freisetzungen zu Forschungszwecken dürfen nicht als Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes behandelt werden. Die Abgabe von Produkten, die unbeabsichtigt Einträge aus Freisetzungen enthalten, stellt kein Inverkehrbringen dar, da es an einer zielgerichteten Handlungsweise fehlt. Für die Zulassung transgener Sorten ist die Durchführung von Freisetzungsversuchen eine wichtige Voraussetzung. Daher muss das Gentechnikgesetz die Durchführung solcher Versuche – unter Beachtung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis – ermöglichen und die unbeabsichtigte und nicht vermeidbare Auskreuzung aus solchen Versuchen tolerieren.
3. Die mit der Einführung des § 34a des Bundesnaturschutzgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 186) für die zuständigen Naturschutzbehörden bestehende Möglichkeit, Anbau und Freisetzung von GVO in besonders geschützten Gebieten unter bestimmten Bedingungen zu untersagen, ist aufzuheben. Es gibt kein sachliches Erfordernis für diese Regelung, da alle umweltbezogenen Fragen bereits Gegenstand der Zulassungsprüfung sind und eine zugelassene transgene Sorte daher kein besonderes Risiko darstellen kann. Diese Regelung ist ein zusätzliches Hindernis für die Nutzung der Gentechnik in der landwirtschaftlichen Praxis. Zu den genannten Gebieten zählt ein wesentlicher Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche.
4. Eine Änderung im öffentlichen Teil des Standortregisters ist vorzunehmen, damit Angaben der Landwirte zur genauen Lage der Anbaufläche und deren Größe im öffentlichen Teil des Standortregisters nicht für jedermann ohne weiteres zugänglich sind. Die EG-Freisetzungsrichtlinie fordert nicht die Aufnahme dieser Angaben in den öffentlichen Teil. Da die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass diese Angaben regelmäßig von so genannten Gentechnikgegnern missbraucht werden, um Landwirte öffentlich anzuprangern oder Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen zu zerstören, muss auf eine entsprechende Angabe im öffentlichen Teil des Standortregisters verzichtet werden. Die Einrichtung von Standortregistern in den Ländern führt zu zusätzlicher Bürokratie. Ein zentrales Bundesregister ist ausreichend.
5. Zur Regelung der Koexistenz sind fallbezogene, dynamische Maßnahmen-systeme sinnvoll. Der erfolgreich durchgeführte Erprobungsanbau unterstreicht, dass Koexistenz mit einfachen pflanzenbaulichen Maßnahmen erreicht werden kann. Daher ist die gute fachliche Praxis durch Grundsätze zu beschreiben und festzulegen. Damit werden Handlungsempfehlungen für die jeweiligen gentechnisch veränderten Kulturarten in Form von Merkblättern der zuständigen Landesbehörden als technisches Regelwerk vorgegeben. Diese Grundsätze müssen gemeinsam mit den am landwirtschaftlichen Anbau Beteiligten entwickelt und von ihnen getragen werden.

6. Die Fraktion der FDP hat in der vergangenen Legislaturperiode entsprechende Änderungsanträge zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksachen 15/4834, 15/5133 „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts am 16. März 2005 in den Deutschen Bundestag eingebracht. Auf diese vier Änderungsanträge der Fraktion der FDP mit den Drucksachenummern 15/5136, 15/5137, 15/5138 und 15/5139, die in diesem Antrag durch die Nummern 1 bis 4 der Begründung angeführt werden, ist bei der geforderten grundlegenden Novellierung des Gentechnikrechts zurückzugreifen.
7. Die bisherige „Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit“ (ZKBS) ist beizubehalten, da sie sich in der Vergangenheit bewährt und gute Arbeit geleistet hat. Die Unterteilung des bisherigen Aufgabenbereiches der ZKBS in zwei Ausschüsse bedeutet einen erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwand und ist sachlich nicht begründet. Außerdem führt die Aufteilung der Aufgabenbereiche zu Verfahrensverzögerungen im „Laborbereich“ (S2 und S3). Die Aufteilung der Kommission für die Biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse ist aufzuheben. Es ist vorzuziehen, das einheitliche Gremium wiederherzustellen und den Kreis der Sachverständigen um die Bereiche Ernährungsphysiologie im Human- und Tierbereich sowie der Tier- und Pflanzenzucht zu erweitern (insgesamt elf Sachverständige).
8. Auf europäischer Ebene ist die Verabschiedung praxistauglicher Saatgut-schwellenwerte durchzusetzen. Das schafft Rechtssicherheit für Unternehmen und Landwirte sowie Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Berlin, den 6. Februar 2006

Dr. Christel Happach-Kasan
Jens Ackermann
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Patrick Döring
Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Edmund Peter Geisen
Hans-Michael Goldmann
Miriam Gruß
Elke Hoff
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp

Jürgen Koppelin
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Michael Link (Heilbronn)
Horst Meierhofer
Jan Mücke
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Frank Schäffler
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Florian Toncar
Christoph Waitz
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion